1. Ausfertigung

Satzung zur

Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes 146

- Alte Straße -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.86 (BGBl. I. S. 2253), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475) (in der derzeit gültigen Fassung), beschließt der Rat der Stadt Dortmund die folgende Änderung Nr.2 des Bebauungsplanes 146 als Satzung:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich (zugleich Planbereich) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 146 liegt zwischen der Heilbronner Straße sowie deren gedachten östlichen Verlängerung bis zur Trasse der Hafenbahn im Norden, der v.g. Hafenbahntrasse im Osten, dem Körner Hellweg im Süden sowie der Stuttgartstraße im Westen in Dortmund-Körne.

§ 2 - Inhalt der Änderung

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.[illegible] (BGBl. I. S. 132).

§ 3 - Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes 146 tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

HINWEIS:

Zu der Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes gehört die Begründung vom 14. SEP. 1990

---

Der Rat der Stadt hat am 15.11.1990 nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern.

Änderung Nr. 2

Dortmund, den 19.11.91

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4202

Ratsmitglied

---

Der Rat der Stadt hat am 15.11.1990 nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 19.11.91

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4202

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 2 mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) einen Monat vom 08.04.1991 bis 08.05.1991 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 05.11.1991

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 26.03.1991 nach § 10 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 19.11.91

Oberbürgermeister

STADT DORTMUND 4202

Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes ist der Höheren Verwaltungsbehörde - Regierungspräsident Arnsberg - nach § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 31.12.1991, Az.: 35.2.1-2.4-Do-19/91 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Dortmund, den 31.01.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 5 vom 31.01.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes in Kraft getreten.

Dortmund, den 31.01.1992

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter